



Rat der
Europäischen Union

159727/EU XXV. GP
Eingelangt am 27/10/17

Brüssel, den 25. Oktober 2017
(OR. en)

13675/17

PECHE 404
DELECT 208

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 23. Oktober 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2017) 6981 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 23.10.2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/86 der Kommission zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten im Mittelmeer

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 6981 final.

Anl.: C(2017) 6981 final



Brüssel, den 23.10.2017
C(2017) 6981 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 23.10.2017

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/86 der Kommission zur
Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten im
Mittelmeer**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Ein wichtiges Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) ist die schrittweise Abschaffung der Rückwürfe in allen Fischereien der EU. Dadurch sollen die verfügbaren Ressourcen besser genutzt werden, und es wird dem öffentlichen Druck begegnet, die Praxis, marktfähige Fische zurück ins Meer zu werfen, zu beenden.

Die GFP sieht für die Arten, bei denen im Sinne von Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 der Kommission hohe Überlebensraten wissenschaftlich nachgewiesen sind, eine Ausnahme von der Pflicht zur Anlandung vor. Die genannte Verordnung sieht auch spezifische Flexibilitätsmechanismen oder Ausnahmen wegen Geringfügigkeit vor, wenn wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge Steigerungen bei der Selektivität sehr schwer zu erreichen sind, oder um unverhältnismäßige Kosten beim Umgang mit unerwünschten Fängen zu vermeiden.

Die Umsetzung der Pflicht zur Anlandung wird im Einzelnen in den Mehrjahresplänen gemäß den Artikeln 9 und 10 der Verordnung geregelt.

Liegt kein Mehrjahresplan vor, so ist die Kommission befugt, im Einklang mit Artikel 18 der Verordnung die sogenannten Rückwurfpläne anzunehmen. Diese Rückwurfpläne sind als Übergangsmaßnahme mit einer maximalen Laufzeit von drei Jahren angelegt. Sie beruhen auf gemeinsamen Empfehlungen von Gruppen von Mitgliedstaaten derselben Region oder desselben Meeresbeckens auf der Grundlage der regionalen Zusammenarbeit oder der Regionalisierung, die beide dem Mikromanagement auf Unionsebene ein Ende bereiten und dafür sorgen sollen, dass die Vorschriften an die Besonderheiten der einzelnen Fischereien und Meeresbecken angepasst werden.

Die Pflicht zur Anlandung gilt für Fischereien auf Grundfische im Mittelmeer ab dem 1. Januar 2017. Bislang wurden für das Mittelmeer weder Mehrjahrespläne im Sinne von Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 der Kommission noch Bewirtschaftungspläne im Sinne von Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006¹ (sogenannte „Mittelmeerverordnung“) erlassen. Deswegen wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/86 der Kommission² vom 20. Oktober 2016 ein Rückwurfplan für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten im Mittelmeer erstellt, der vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 anwendbar ist.

Mit diesem Vorschlag wird der vorgenannte delegierte Rechtsakt wie folgt geändert:

- Ausdehnung des Gebiets „westliches Mittelmeer“ auf das geografische GFCM-Untergebiet 12;

¹ Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94.

² Delegierte Verordnung (EU) 2017/86 der Kommission vom 20. Oktober 2016 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten im Mittelmeer (ABl. L 14 vom 18.1.2017, S. 4).

- Ausweitung der Anwendung der Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten auf mit Grundschleppnetzen im westlichen Mittelmeer gefangenen Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) für 1 Jahr;
- Ausweitung der Anwendung der Verordnung auf alle Meerbarbenarten (*Mullus spp.*, also sowohl Rote Meerbarbe als auch Streifenbarbe);
- Aufnahme eines neuen Referenzzeitraums für die Anlandeverpflichtung für Seehecht und Meerbarben; die Pflicht zur Anlandung dieser Arten gilt für Schiffe, bei denen in den Jahren 2015 und 2016 der Anteil von Seehecht und Meerbarben mehr als 25 % betragen hat;
- Ausweitung der Anwendung der Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten auf Muscheln (Jakobsmuscheln, Teppichmuscheln, Venusmuscheln) im westlichen Mittelmeer und auf Seezunge im Adriatischen Meer für das Jahr 2018;
- Anwendung der Ausnahme wegen Geringfügigkeit auf Hecht und Meerbarben auf bis zu 1 % der jährlichen Gesamtfangmenge von Schiffen, die Spiegelnetze einsetzen (derzeit nur Kiemennetze), im Einklang mit dem Anhang der Verordnung.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 stützt sich der vorgeschlagene delegierte Rechtsakt auf zwei gemeinsame Empfehlungen, die von den betroffenen Mitgliedstaaten, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den betreffenden Fischereien in den nachstehend genannten Regionen haben, ausgearbeitet und der Kommission vorgelegt wurden: Frankreich, Italien und Spanien für das westliche Mittelmeer (hochrangige Gruppe Pescamed) sowie Kroatien, Italien und Slowenien für das Adriatische Meer (hochrangige Gruppe Adriatica). Die vorstehend vorgeschlagenen Änderungen sind von diesen beiden Empfehlungen abgeleitet.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Am 2. Juni 2017 legten die Pescamed-Mitglieder Frankreich, Italien und Spanien der Europäischen Kommission ihre Empfehlung für einen „Rückwurfplan für Fischereien auf Grundfischarten im westlichen Mittelmeer (2018)“³ vor. Am 28. Juni 2017 legten die Adriatica-Mitglieder Kroatien, Italien und Slowenien der Kommission zusätzliche Daten zu den Überlebensraten von Seezunge im Adriatischen Meer (GSA 17) aus den Jahren 2015 und 2016 vor.⁴ Schließlich übermittelte Pescamed am 6. Juli 2017 auf Ersuchen der Kommission weitere Daten.⁵

Die in den gemeinsamen Empfehlungen für den Rückwurfplan für das Mittelmeer vorgesehenen Änderungen in Bezug auf die Durchführung der Anlandeverpflichtung und besonderen Bestimmungen wurden vom Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) auf der Plenartagung vom 10. bis 14. Juli 2017 erörtert.⁶

Entsprechend dem in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beschriebenen Verfahren sind diese gemeinsamen Empfehlungen das Ergebnis von Diskussionen zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse, wobei die Standpunkte des Beirats für das Mittelmeer (MEDAC), der für die unter die gemeinsamen Empfehlungen fallenden Fischereien zuständig ist, berücksichtigt wurden.

³ Ares(2017)3130907 vom 22.6.2017.

⁴ Ares(2017)3246290 vom 28.6.2017.

⁵ Ares(2017)3401771 vom 6.7.2017.

⁶ Der Sitzungsbericht der 55. Plenartagung des STECF ist abrufbar unter: <https://stecf.jrc.ec.europa.eu/reports/plenary>

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Der wichtigste rechtliche Schritt besteht darin, Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Anlandeverpflichtung leichter umgesetzt werden kann.

In der Verordnung werden die Arten und Fischereien genannt, für die besondere Maßnahmen gelten.

Rechtsgrundlage

Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 18 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

Subsidiaritätsprinzip

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag fällt in den Anwendungsbereich der Befugnisse, die der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 übertragen wurden, und geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels erforderlich ist.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Delegierte Verordnung der Kommission.

Andere Instrumente wären aus folgendem Grund nicht angemessen: Der Kommission wurde die Befugnis übertragen, im Wege von delegierten Rechtsakten einen Rückwurfplan zu erlassen. Die Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse haben ihre gemeinsame Empfehlung vorgelegt. Die in der gemeinsamen Empfehlung enthaltenen und in diesen Vorschlag aufgenommenen Maßnahmen beruhen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und erfüllen alle einschlägigen Anforderungen gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 23.10.2017

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/86 der Kommission zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten im Mittelmeer

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates⁷, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zielt darauf ab, Rückwürfe in den Fischereien der Union durch Einführung einer Anlande Verpflichtung schrittweise abzuschaffen.
- (2) Zur Durchführung der Anlande Verpflichtung wird der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die Befugnis übertragen, im Wege eines delegierten Rechtsakts Rückwurfpläne für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren auf der Grundlage von gemeinsamen Empfehlungen zu erlassen, die die Mitgliedstaaten in Absprache mit den zuständigen Beiräten erarbeitet haben.
- (3) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/86 der Kommission⁸ wurde im Anschluss an drei gemeinsame Empfehlungen, die der Kommission im Jahr 2016 von einer Reihe von Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse im Mittelmeer (Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Malta und Slowenien) vorgelegt wurden, ein Rückwurfplan für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten im Mittelmeer erstellt, der vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 anwendbar ist. Die drei gemeinsamen Empfehlungen betrafen das westliche Mittelmeer, das Adriatische Meer bzw. das südöstliche Mittelmeer.
- (4) Gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt die Anlande Verpflichtung für Fischereien auf Grundfischarten im Mittelmeer spätestens ab dem 1. Januar 2017 für die Arten, die die Fischereien definieren.
- (5) Am 2. Juni 2017 legten Frankreich, Italien und Spanien der Kommission nach Absprache mit der regionalen hochrangigen Gruppe Pescamed eine neue gemeinsame Empfehlung für einen „Rückwurfplan für Fischereien auf Grundfischarten im westlichen Mittelmeer (2018)“ vor. Diese Mitgliedstaaten übermittelten der Kommission auf deren Ersuchen am 5. Juli 2017 weitere Angaben und Daten.

⁷ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2017/86 der Kommission vom 20. Oktober 2016 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten im Mittelmeer (ABl. L 14 vom 18.1.2017, S. 4).

- (6) In ihrer neuen gemeinsamen Empfehlung für das westliche Mittelmeer schlagen Frankreich, Italien und Spanien vor, die Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2017/86 auch auf die Fischerei auf Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) anzuwenden, der im westlichen Mittelmeer mit Grundschleppnetzen gefangen wird. Außerdem wird vorgeschlagen, die Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten auf Jakobsmuscheln (*Pecten jacobus*), Teppichmuscheln (*Venerupis* spp.) und Venusmuscheln (*Venus* spp.) im westlichen Mittelmeer auszuweiten, die mit mechanisierten Dredgen (HMD) gefangen werden.
- (7) Darüber hinaus enthält die gemeinsame Empfehlung den Vorschlag, die Abgrenzung des westlichen Mittelmeers für die Zwecke des Rückwurfplans auszudehnen und das geografische Untergebiet (GSA) 12 der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) einzubeziehen.
- (8) In der gemeinsamen Empfehlung wird zudem vorgeschlagen, die Fischerei auf Meerbarbe neu zu definieren und alle Roten Meerbarben (*Mullus* spp.), also Rote Meerbarbe und Streifenbarbe einzubeziehen.
- (9) Dieselbe gemeinsame Empfehlung enthält den Vorschlag, für die Bestimmung der je Schiff angelandeten Mengen Seehecht und Rote Meerbarbe im Kontext der Durchführung der Anlandeverpflichtung den Referenzzeitraum mit den Jahren 2015 und 2016 zu aktualisieren.
- (10) Schließlich wird in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagen, die Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten für Muscheln (namentlich Jakobsmuscheln (*Pecten jacobus*), Teppichmuscheln (*Venerupis* spp.) und Venusmuscheln (*Venus* spp.) im westlichen Mittelmeer auch auf die Jahre 2018 und 2019 anzuwenden.
- (11) Am 28. Juni 2017 legten Kroatien, Italien und Slowenien nach Absprache mit der hochrangigen regionalen Gruppe Adriatica der Kommission eine neue gemeinsame Empfehlung für das Adriatische Meer mit neuen Daten zu den Überlebensraten von Seezunge (*Solea* spp.) für die Jahre 2015 und 2016 vor.
- (12) In ihrer neuen gemeinsamen Empfehlung schlagen Kroatien, Italien und Slowenien vor, die Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten für Seezunge im Adriatischen Meer auch in den Jahren 2018 und 2019 anzuwenden.
- (13) Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) hat diese gemeinsamen Empfehlungen am 10. bis 14. Juli 2017 geprüft.⁹ Der STECF kam in seiner Bewertung zu dem Schluss, dass die Angaben der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Überlebensraten von Seezunge, Jakobsmuscheln, Teppichmuscheln, Venusmuscheln und Kaisergranat nicht vollständig waren. Da die Beweise für die Überlebensraten dieser Arten nicht schlüssig sind, ist die Kommission der Auffassung, dass die Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten nach Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 lediglich für ein Jahr in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden sollte. Die betreffenden Mitgliedstaaten sollten sich verpflichten, der Kommission rechtzeitig sachdienliche Daten zu übermitteln, damit der STECF die Begründungen für die Ausnahme umfassend bewerten und die Kommission die entsprechenden Ausnahmen prüfen kann.

⁹ Der Sitzungsbericht der 55. Plenartagung des STECF ist abrufbar unter: <https://stecf.jrc.ec.europa.eu/reports/plenary>

- (14) Angesichts dieser Überlegungen sind die vorgeschlagenen Änderungen des Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten im Mittelmeer mit den in dem Gebiet geltenden Erhaltungsmaßnahmen vereinbar.
- (15) Die in den neuen gemeinsamen Empfehlungen vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und können daher in den mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/86 festgelegten Rückwurfplan aufgenommen werden.
- (16) Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/86 der Kommission sollte entsprechend geändert werden.
- (17) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte die Verordnung unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Sie sollte ab dem 1. Januar 2018 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/86 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„ ‚westliches Mittelmeer‘ die geografischen GFCM-Untergebiete 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11.1, 11.2 und 12;“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausnahme von der Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 für Arten, für die wissenschaftliche Daten hohe Überlebensraten belegen, gilt 2018 für:

- a) mit Rapido (Baumkurre, TBB)(*) in den geografischen Untergebieten 17 und 18 gefangene Seeszunge (*Solea solea*);
 - b) mit mechanisierten Dredgen (HMD) im westlichen Mittelmeer gefangene Jakobsmuscheln (*Pecten jacobaeus*);
 - c) mit mechanisierten Dredgen (HMD) im westlichen Mittelmeer gefangene Teppichmuscheln (*Veneruptis spp.*);
 - d) mit mechanisierten Dredgen (HMD) im westlichen Mittelmeer gefangene Venusmuscheln (*Venus spp.*);
 - e) mit Grundschleppnetzen (OTB, OTT, PTB, TBN, TBS, TB, OT, PT, TX) im westlichen Mittelmeer gefangenen Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*).
-

(*) Die in dieser Verordnung verwendeten Fanggerätekodes entsprechen den Codes in Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der

Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 122 vom 30.4.2011, S. 1). Bei Schiffen mit einer Länge über alles von weniger als zehn Metern beziehen sich die in dieser Tabelle verwendeten Fanggerätekodes auf die FAO-Klassifizierung der Fanggeräte.“

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Seezunge (*Solea solea*), Jakobsmuscheln (*Pecten jacobaeus*), Teppichmuscheln (*Venerupis* spp.), Venusmuscheln (*Venus* spp.) und Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), die gemäß Absatz 1 gefangen wurden, werden umgehend in dem Gebiet, in dem sie gefangen wurden, wieder freigesetzt.“

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Mitgliedstaaten, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den Fischereien im Mittelmeer haben, übermitteln der Kommission bis zum 1. Mai 2018 zusätzliche Rückwurfdaten zu den in den gemeinsamen Empfehlungen vom 2. und vom 28. Juni sowie vom 6. Juli 2017 vorgelegten Daten und andere relevante wissenschaftliche Informationen zur Begründung der Ausnahme gemäß Absatz 1. Für Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) legen die Mitgliedstaaten Daten vor, die zusätzliche Beweise für die Überlebensraten in den Sommermonaten liefern. Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) bewertet diese Daten und Informationen bis spätestens Juli 2018.“

3. Artikel 4 Buchstabe a Ziffern i und ii erhalten folgende Fassung:

- (i) „bei Seehecht (*Merluccius merluccius*) und Roter Meerbarbe (*Mullus* spp.) 2017 und 2018 bis zu einer Obergrenze von 7 % und 2019 bis zu einer Obergrenze von 6 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Arten durch Schiffe, die Schleppnetze einsetzen; und
- (ii) bei Seehecht (*Merluccius merluccius*) und Roter Meerbarbe (*Mullus* spp.) bis zu einer Obergrenze von 1 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Arten durch Schiffe, die Kiemennetze und Spiegelnetze einsetzen;“.

4. Die Tabelle 1 im Anhang erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23.10.2017

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*